

Vom Hofe Sculms [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—* ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. *—

Vom Hofe Sculms.

Von Hauptm. S. Sutter-Juon, Versam-Sculms.
(Schluss.)

12. Vertikale Gliederung des Hofes.

Aus landwirtschaftlichen Rücksichten ist das Gebiet von Sculms von alters her durch Grenzlinien, die von Ost nach West verlaufen, in drei Höfe, den Vorderhof, Mittlerhof und Hinterhof, abgeteilt worden. Über die Rechte und Pflichten einer jeden Abteilung gibt der Weidbrief vom Jahre 1600 und der Weidteilungsbrief von 1735 genauen Aufschluß. Diese Dokumente regeln noch heute das Weidwesen in Sculms, besonders in bezug auf die Gemeinatzung. Diese ist auf den Privatgütern des Hofes anerkannt, darf aber von den Bewohnern der Höfe nur innert den Grenzen ihres Hofes mit dem Schmalvieh ausgeübt werden, und zwar im Herbst vom St. Gallustag an und im Frühjahr bis zur ersten Anpflanzung. Der Weidteilungsbrief ist unterzeichnet von Ammann Valentin Weibel und Hans Sutter für den äußersten Hof, von Andreas Sutter für den mittelsten Hof und von Philipp Gredig für den hintersten Hof. Als Obmann und im Namen der ganzen Nachbarschaft Sculms zeichnete der wohlbestellte Cuwig: Jeri Gredig.

13. Marchgenossenschaft und Nachbarsrechte mit Bonaduz.

Im 15. und 16. Jahrhundert bildete Sculms noch eine sogenannte Marchgenossenschaft, das heißt, wer Güter auf dem Hofe

besaß, war auch ohne weiteres Markgenosse und an Wald und Weide nutzungsberechtigt; denn die allgemeine Mark, aus Wald und Weide bestehend, gehörte der Herrschaft Rhäzüns und blieb zunächst ungeteilt. Später änderte sich diese Rechtsanschauung. Wenn Fremde in Sculms Güter erwarben, erlangten sie noch nicht das Nutzungsrecht an Wald und Weide, sondern mußten, wenn sie dieselben mitgenießen wollten, dafür Beisäßgeld zahlen oder sich in das Nachbarrecht einkaufen. So beschloß die Nachbarschaft Sculms laut Urkunde von 1720, alle Hintersäßeinkäufe oder Hintersäßeinkommen, so sie von Weiden oder Wäldern haben möchten, der Schule zu widmen. Nach der Tradition in Sculms sollen dort anfänglich nur die mit dem Geschlechtsnamen Sutter das sog. Nachbar- oder Bürgerrecht besessen haben. Dies scheint die Urkunde Nr. 70 im Archiv von Bonaduz vom 15. Februar 1772 zu bestätigen, worin es heißt: „Bezüglich des Anspruchs auf die Nachbarschaftsrechte seitens der Sculmsler wurde festgestellt, daß nur diejenigen Sculmsler als Nachbarn von Bonaduz betrachtet werden, die Sutterschen Geschlechtes und Stammes sind.“

14. Einwohnerstatistik.

Im Jahre 1711 zählte Sculms 54 Einwohner, darunter als Bürger die Geschlechter: Sutter, Ihli, Bläsy und Engen. Anno 1804 hatte der Hof 13 und im Jahre 1819 12 Haushaltungen. Anno 1859 kaufte Sculms, das sich damals Gemeinde nannte, die Güter auf dem hintersten Hof für Fr. 11 313.50 und teilte sie in 13 Bürgerlöser ein. Die Verkäufer, vier Familien, verließen den Hof. Eine Familie Ihli (jetzt Jehli) zog nach Arezen an die Egga; eine andere, auch Jehli, nahm Wohnsitz auf dem mittleren Hof, eine Familie Gartmann auf dem Vorderhof und die vierte, eine Familie Sutter, zog nach oder in die Nähe von Cazis. Auf dem innersten Hofe sollen im ganzen fünf Häuser gestanden haben. Anno 1859 waren noch vier vorhanden. Heute stehen keine mehr dort. Auf den zwei noch bewohnten Höfen sind gegenwärtig, das Schulhaus an der Grenze von Vorder- und Mittelhof inbegriffen, 13 Häuser. Davon sind 3 unbewohnt. Ferner stehen da 35 Ställe, 1 Säge, 2 Mühlen, 5 Backöfen und 2 Bienenstände. Am 1. Dezember 1920 ergab die Volkszählung für Sculms 10 Haushaltungen mit 47 dort wohnhaften Personen.

15. Aussicht von Sculms.

Von Sculms, besonders von der Egga im äußersten Hof aus, hat man eine herrliche Aussicht auf die Rabiusa- und Vorderreinschlucht bei Versam, auf die Gegend von Flims und Fidaz, sowie auf einen Teil der Tödikette. Besonders schön sieht man die 3251 m hohe Ringelspitze. Beim Schulhaus und weiter einwärts sieht man deutlich durch das Felsenfenster des Martinsloches hindurch, am deutlichsten in den Abendstunden.

16. Straßengeschichte.

Über das Straßen- und Bauwesen von Sculms könnte man eine längere, lehrreiche Geschichte schreiben, aus der erhellen würde, daß der Hof für seine Verkehrswege weder Mühe noch Kosten gescheut hat. Doch soll Kürze beobachtet werden. Bis zur Verschmelzung der Pürt mit Versam zu einer Einheitsgemeinde zu Beginn des 20. Jahrhunderts mußte Sculms seine Wege und Straßen auf eigene Kosten bauen und erhalten. Man kann dabei etwa neun Perioden unterscheiden, fünf vor 1874, welche aus mündlicher Überlieferung bekannt sind ohne Jahres- und Kostenangabe, und vier mit solcher. Die erste Gruppe betrifft sogenannte Naturwege oder holperige Saumpfade.

1. Von Rhäzüns aus direkt übers Gebirge („Gibriu“) nach Sculms, als dieses nur zu Maiensäßen oder Heubergen benutzt wurde.

2. Weg Nr. 1 bis auf den Wildenboden; dann Abzweigung hinab nach der Bonaduzerhöhe in den Talweg Versam-Rhäzüns nach der Besiedelung des Hofes wegen Kirchgang und Leichentransport, etwa zu Ende des 13. Jahrhunderts.

3. Die Wegsame Nr. 1 und 2 in der Höhe wurde verlassen und weit tiefer gelegt mit Aufstieg zum Sattel der Höhe durch den Talweg aus dem Versamertobel. Vom „Schuemacherboden“ (pra davos) aus ging eine Abzweigung zur Versamerbrücke in den Weg nach Versam und dem Oberland, weil Sculms protestantisch geworden war und sich 1676 in die Kirchhöre Versam eingekauft hatte. Ein Fußweg mit Steg über die Rabiusa im Lüscher vermittelte etwelchen Verkehr nach Süden mit Safien und Tenna.

4. Der alte Weg durch die Schlüecht war mangelhaft und beschwerlich angelegt. Deshalb wurde er 1829 in der felsigen

Partie auf eine Strecke von etwa 500 Metern höher angelegt und sicher erstellt.

5. Nach dem Bau der neuen Landstraße durchs Versamer-tobel 1829 mußte Sculms einen Viertel der Unterhaltung der hölzernen, gedeckten Bogenhängebrücke und drei Fünftel der Straße von der Brücke bis zur Höhe übernehmen, und bis 1820 hatte der Hof auch einen Siebentel an den Unterhalt der Brücke über den Vorderrhein bei Reichenau beizutragen.

6. Im Jahre 1873/74 wurde von der Bonaduzerhöhe weg bis auf den Vorderhof von Bonaduz und Sculms — für dieses traf es bis zum Giacum Melchers Tobel 1700 m — ein Sträßchen in einer Breite von acht Fuß eben hinein gebaut. Dadurch wurde die ganze untere Wegsame Nr. 3 aufgegeben.

7. 1888 erstellte Sculms ein 600 m langes Sträßchen vom mittlern nach dem innersten Hof und

8. im Jahre 1890 ein solches vom Vorderhof nach dem Hof der Mitte 900 m lang.

9. Ein $2\frac{1}{3}$ km langer und 2 m breiter Waldweg wurde 1898/99 vom Vorderhof bis gegen die Ostgrenze des Waldgebietes gebaut.

10. Nach der Vereinigung von Sculms mit Versam und Arezen zu einer Einheitsgemeinde wurde auf dem Hofgebiete noch erstellt gemeinsam mit Präz der Waldweg vom Innerhof nach dem Lärch- oder Präzerwald 1908/09 und das neue Kunststräßchen Bonaduz-Sculms 1921/23 vom Kanton für 290 000 Fr. mit einem Gemeindebeitrag Versams von 30 000 Fr. und von Bonaduz von 5000 Fr. Dieser letzte Bau wurde von der Höhe gegen Bonaduz hin nach neuem Trasse, von der Höhe nach Sculms auf den mittlern Hof dem früheren Sträßchen vom Jahre 1873/74 nach gebaut. Nur im Medertobel nach der stotzend Rüti fand eine Verbesserung der Steigung statt. Damit dürfte die Geschichte der Verkehrswege, welche urkundlich mit dem Jahre 1735 begonnen hat, für Sculms wohl für immer zu Ende sein.

Vom Hofe allein wurden erstellt: Anno 1896 eine Säge mit Turbine für 6000 Fr. und 1900/01 eine Wasserversorgungsanlage für zirka 5000 Fr. Somit hat Sculms seit 1873 bis 1901 im Straßen- und Bauwesen an die 30 000 Fr. verausgabt.

17. Schulgründung.

Ob in Sculms schon vor 1720 eine Art Schule bestanden, konnte nicht ermittelt werden. Mit diesem Jahre ist sie dokumentiert. In der Urkunde vom 5. Februar 1720 heißt es wörtlich:

„Im Namen der Dreieinigkeit wurde von der ehrsamten Nachbarschaft Sculms auf öffentlicher Gemeinde eine allgemeine, freie Schule für ihre Kinder und für die der Hintersäße gestiftet. Die Schule soll auf dem mittlern und äußern Hof gehalten werden, und die Nachbarn auf solchem Hofe sollen schuldig sein, auf der Rod ein Jahr ums andere das Haus zur Schule ohne Kosten dazu zu geben, wie auch Holz, Schiff und Geschirr dem Schulmeister, so es ein fremder wäre. Es soll auch ein Schulvogt gesetzt werden, der die Effekten stellen und die Zinse einziehen muß zur Salärierung des Schulmeisters.“

Als Schulfonds wurden 80 Gulden gewidmet, der durch Hintersäßeinkäufe oder Hintersäßeinkommen bis auf 250 Gulden vermehrt werden solle.

18. Schulberichte.

Im ersten erziehungsrätlichen Berichte vom Jahre 1839/40 heißt es: „Sculms ist eine deutsche Schulgemeinde mit 67 Einwohnern. Schulbehörde besteht keine. Schulfonds 500 fl. Schullokal eine Mietstube. Schuldauer 18 Wochen. Gehalt 20 fl., bei Zufriedenheit mit dem Lehrer noch 5 fl. aus der Gemeindekasse, ferner Akzidenzien und Einladungen zum Essen. Schulkinder 16 in 2—3 Abteilungen. Schulbesuch regelmäßig.“ Anno 1845 beschloß der Erziehungsrat, der Gemeinde Sculms in Anerkennung der verdienstlichen Leistungen für die Hebung des dortigen Schulwesens und namentlich in Berücksichtigung des beschlossenen Schulhausbaues eine Prämie von 150 fl. zu verabreichen. Der zweite Bericht des Erziehungsrates von 1849/50 lautete, gestützt auf die Angaben des damaligen Inspektors Pfarrer Marx in Safien-Platz: „Sculms hat eine Winterschule von 5 Monaten mit wöchentlich 33 Unterrichtsstunden. Schulbehörde 3 Mitglieder des Vorstandes. Schulfonds 749 fl. Schulgemeinde bestehend aus drei Höfen. Schullokal eigenes, genügendes. Schulpflichtigkeit 7.—16. Altersjahr. Kinderzahl 15 in einer Schule mit Abteilungen.“

19. Schulfonds und Lehrer Gehalt.

Im Jahre 1860 war der Schulfonds durch Weibereinkäufe auf 1307 Fr. angewachsen. Sculms erhielt vom Kanton wieder eine Prämie von 300 Fr. und Anno 1866 eine solche von 200 Fr. Bei der Verschmelzung mit Versam betrug das Schulkapital 5100 Franken, so daß die Nachbarschaft Sculms seit 1878 ihrem Lehrer aus diesem Fonds mit einem Zuschuß aus der Nachbarschaftskasse einen Gehalt von 400 Fr. geben konnte, wozu noch die kantonale Zulage kam.

20. Lehrer seit 1850.

Von 1899 bis 1911 bestand in Sculms infolge zu geringer Schülerzahl keine Schule. Vor der Wiedereröffnung im Schuljahr 1912/13 ließ die Gemeinde Versam eine gründliche Reparatur am Schulhause vornehmen mit einem Kostenaufwand von 5000 Fr. Seither ist eine beinahe konstante Schülerzahl von 7–9 Kindern vorhanden. Von 1850 bis 1899 amtierten in Sculms 34 und von 1912 bis zum Frühjahr 1925 5, also in 62 Jahren 39 Lehrer, davon 23 Lehrer mit je 1 Dienstjahr, 12 Lehrer mit je 2 Dienstjahren, 2 Lehrer mit je 3 Dienstjahren, 1 Lehrer mit 4 Dienstjahren und 1 Lehrer mit 5 Dienstjahren. Fünf Winter harnte Andreas Schmid von Davos-Frauenkirch und vier Johannes Wieland von Brün in Sculms in Stellung als Lehrer aus.

Namensverzeichnis der Lehrkräfte:

1850/51: Michel Gredig	1869/70: Martin Bandli
1851/53: Jeremias Tester	1870/71: Lorenz Buchli
1853/55: Matheus Sutter	1871/72: Johannes Bühler
1855/57: Valentin Buchli	1872/73: Hartmann Oswald
1857/59: Jakob Bühler	1873/74: Michel Schocher
1859/60: Joh. P. Tester jgr.	1874/75: Joh. P. Hunger
1860/61: Lorenz Lanica	1875/77: Christian Buchli
1861/62: Josua Buchli	1877/81: Johannes Wieland
1862/64: Peter Wieland	1881/83: Benedikt Branger
1864/65: Joh. Mich. Jehli	1883/85: Martin Zinsli
1865/66: Abraham Hunger	1885/86: Johann Crestas
1866/67: Josias Bonadurer	1886/88: Georg Schmid (Fidaz)
1867/68: Wieland Gander	1888/89: Josias Göpfert
1868/69: Nikolaus Wazau	1889/90: Johann Danz

1890/91: J. Gartmann	1912/14: Paul Bernhard
1891/92: J. J. Perl	1914/19: Andreas Schmid
1892/94: Balthasar Weibel	1919/22: Daniel Camenisch
1894/96: Heinrich Margret	1922/23: Julius Candrian
1896/99: Alexander Zinsli	1923: Jakob Zogg
Von 1899—1912 keine Schule.	

21. Gebräuche und Persönlichkeiten.

Solange Sculms eine selbständige Korporation oder Gemeinde war — es führte auch ein eigenes Siegel —, wurden die Gemeindewerke der Rod nach ohne Bezahlung getan. Die Gebräuche, wie Leidklagen bei Todesfällen, das Neujahrswünschen oder „z' Guetjahr heischen“, sowie das Singen vor den Häusern am Silvesterabend und die sogenannten Vorbereitungspredigten auf die hohen Festtage, gehören für Sculms der Vergangenheit an. Der Zeitgeist scheint stark prosaisch geworden zu sein. Etwelchen Ersatz bietet die aufgekommene Christbaumfeier.

Sculms hat verhältnismäßig viele Lehrer geliefert. Aus dem 19. Jahrhundert sind sieben bekannt. Bekannt ist Sculms auch durch seine Gemsjäger geworden, insbesondere durch das Brüdertrio Matheus, Christian und Sebastian Sutter aus meinem großelterlichen Verwandtschaftsstamme. Professor Tarnuzzer nennt sie in seiner Abhandlung über Marchett Colani gewaltige Jäger vor dem Herrn. Auch in Tschudis „Tierleben der Alpenwelt“ sind die Sutter von Sculms aufgeführt. Sie sollen über 1700 Gemsen geschossen haben und Matheus auch einen Bären.

22. Geschichte von Sculms.

In der ältern Diluvialzeit wird der Safiergletscher mit seiner rechtsseitigen Moräne die Terrasse von Sculms lange bedeckt haben. Zeugen dafür dürften etwelche Findlinge (Erratica) wie auch mehrere horizontal gelagerte und an einigen Orten zutage tretende Kies- und Sandbänke sein, die mit solchen der linksseitigen Moräne des Gletschers in Arezen in der Höhenlage übereinstimmen. Nach der Eiszeit war die Gegend bis weit in die Eisenzeit hinein wohl mit finstern Wald bedeckt. Laut Angabe von Heierli und Öchsli soll auf einer Alp ob Sculms — Näheres ist nicht gesagt — ein prähistorisches Bronzebeil gefunden wor-

den sein, was aber für die Besiedelungsgeschichte in Sculms nach meiner Ansicht keine Bedeutung hat. Am 12. Juli 1050 schenkte der deutsche Kaiser Heinrich III. (1028—1056) dem Bischof von Chur die Hochwälder in dem weiten Bezirk vom Versamertobel bis zur Landquart und Tamina. Da ein großer Teil dieser Wälder später den Gemeinden der Herrschaft Rhäzüns gehört, ist unzweifelhaft anzunehmen, daß sie vom Bischof durch Lehen oder Erbpacht an die Herren von Rhäzüns kamen, wodurch diese die Territorialhoheit über den neuen Besitz erlangten. Die Bezeichnung Versamertobel gibt nach Süden keine bestimmte Grenze an. Es ist daher wahrscheinlich, daß die geschenkt erhaltenen Wälder bis hinter das Gut Ultum, also bis etwa zur heutigen Territorialgrenze von Versam-Sculms reichten. Somit war Rhäzüns auch Herr der Gegend von Sculms. Zur Ausübung des Wildbannes und des Rechtes von Gebot und Verbot über die abgelegenen Waldgebiete von Bonaduz-Rhäzüns bis hinter Sculms werden wohl schon von der königlichen Regierung durch die Gaugrafen etwa im 9. und 10. Jahrhundert kleine Burgen erbaut worden sein als Wohnung oder wenigstens als zeitweiliger, sicherer Aufenthaltsort für staatliche Aufseher über Wald, Jagd, Fischfang, Zölle und Beherrschung des Weges im Vorderrheintal und Versamertobel nach dem Oberlande. Davon zeugt die Ruine Wackenau gegen den Vorderrhein hinter Bonaduz und die auf der „Palgäfluä“ bei pra davos, dem heutigen „Schuemacherboden“, nahe an der Nordgrenze des Hofes. Nach Sprechers Chronik soll letztere Burg Sculems geheißen haben. Von Wackenau sind noch deutliche Überreste vorhanden, von Sculems nicht. Diese Burg wird aber urkundlich erwähnt im alten Kaufbrief von der sog. Schmelzi vom Jahre 1682 wie folgt: „Die Schmelzi grenzt auswärts (nordwärts) an die Versamerbrücke, außerhalb des zerstörten Schlosses (Burgstall).“*

* Die „Palgäfluä“ bildet auf dem rechten Ufer der Rabiusa das südliche Ende der vom Flimser Bergsturz ins Versamertobel hineingeworfenen Schuttmasse. Sie ist der Berglehne weit vorgelagert und fällt zirka 200 m senkrecht zum Fluß ab. Mitten in der Felswand befindet sich eine unzugängliche, fensterförmige Öffnung, volkstümlich Palgä = Fenster geheißen, daher der Name Palgäfluä. Diese Fluh trägt eine bewaldete Kuppe, welche an höchster Stelle eben ist. Genaue Untersuchung dieses Platzes, im Frühjahr 1927, hat ergeben, daß in einer Abbruchstelle des Westrandes eine unregelmäßige Schicht von

Wenn der Burgname richtig ist, so wird er wohl vom Namen jener Gegend herrühren. Es ist anzunehmen, daß schon in alter Zeit von der Bonaduzerhöhe bis ins Ultum — letzte Wiesen in Sculms an dessen Südgrenze — etwelche Wiesenkomplexe in den Wäldern vorhanden waren, aber weit weniger als heute, und daß diese Grundstücke von außen her erstlich wohl nur als Maiensäße oder Heuberge benutzt worden sind, wie die Wiesen auf Parstoign noch heute von Bonaduz und Versam aus. Somit war der Hof Sculms nicht stetig besiedelt, sonst müßten dort romanische Flurnamen die Menge vorkommen, was nicht der Fall ist. Sculms ist daher, weil weiter entfernt und abgelegen, auch wegen der Felspartie in den Schlüecht schwer und nur von oben her zugänglich gewesen, wohl von Anfang an nur von Deutschen besiedelt worden, und zwar auf Veranlassung der Herren von Rhäzüns, etwa in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, also vor der sog. Walsereinwanderung, was auf mehrfache Weise erfolgt gedacht werden kann; denn schon im 12. Jahrhundert gehörte der Hof unter dem Namen Curtis Sculms zum Privatbesitz derer von Rhäzüns. Dieses Freiherrengeschlecht erscheint urkundlich mit dem Jahre 1170. Ein genauer Stammbaum von ihm beginnt aber erst 1367 mit Ulrich dem Mächtigen (1367 bis 1415).

Die Kolonie in den Heubergen von Sculms stand gegen Schirmgeld im Schutze der Barone von Rhäzüns und im Leibeigenschaftsverhältnis; denn Dönz Gärber, dem Ulrich Brun den Lehenbrief vom Jahre 1411 ausstellt, war einer seiner Knechte, wie es schon dessen Vater Moritz und sicher auch frühere Erblehner gewesen waren.

23. Lehenbrief.

Der Brief lautet:

„Ich Ulrich, Fryherr ze Rutsuns, tun kund und vergich (bekenne) offenlich mit diesem Brief für mich und für alli min erben, allen den, die ansehent oder hörent läsen, daz ich dem bescheiden Knecht Dönz Gärber, Hansen Gärbers säligen, ehelichen sun (Sohn) und sinen erben Mauersteinen sichtbar ist, welche durch Mörtel hart miteinander verbunden sind. Diese Schicht stellt ein größeres Mauerbruchstück dar. Ferner ist der östliche Abhang der Kuppe ein Stück weit herab mit Mauersteinen übersät. Es bekunden diese Merkmale wohl zweifellos daselbst den einstigen Bestand des Schlosses Sculems.

— ob er en wär — recht und redlichen geliehen hän und lieh (leihe) mit kraft und urkund diß briefs ze ainem rechten, stäten, ewigen erblehen den mayerhof in Sculms gelegen und darzu daz gut genannt Ultum, mit Acker und wisen, daz sin bruder selligen Moritzius vormals inn gehabt genossen und gebuwe het, also und mit ainem gedingt und beschaidenheit, daz der obgeseit Dönz Gärber und sin erben — ob er en wär — den vorgeschrieben mayerhof und daz gut, genannt Ultum mit allen ihren rechten und zugehörden, mit hus mit hof und hofraiti (Hofrecht) mit tach mit gmach, mit steg mit weg, mit holtz mit veld, mit wunn mit waid, mit grund mit grât, mit wasser und wasserleite, besucht und unbesucht, benemptz und unbenemptz . . . mit allen den rechten, nutzen und zugehörden, so zu dem vorgeschrieben mayerhof und zu dem gut genannt Ultum gehört oder von recht und alter guter gewohnhait gehören soll und mag. Iro erblehen hinanhin sollent innhaben, nießen, nutzen und bruchen, besetzen und entsetzen und in iren guten eren halten, on gewerd (ohne Gefahr). Und sol der obgenannte Dönz Gärber und siner erben — ob es en wär — oder wer denn den vorgeschriebenen mayerhof und daz gut genannt Ultum inne hett, nutzt und buwet, mier und minen erben -- ob ich en wer -- hindanhin immerwärentlichen und alle iar, besunder uff sant Martistag, davon ze ainem rechten, redlichen, gewöhnlichen Zins richten, geben und antwurten gen Rutzuns in die Vesti zwelff schilling nüwen Käs, churer gewicht, on alle widerred und hindernuß. Wär aber, daz der obgenannte Dönz Gärber oder sin erben, oder wer denn den vorgeschrieben mayerhof und daz obgeschriebenes gut genannt Ultum inne hett, nutzt und buwet, den vorgeschriebenen Zins nit richtint noch weriht (abliefern) uff sant Andrestag, der darnach aller schierest (nächst) kumt und künftig ist, so ist uns mornendez am nächsten tag nach sant Andrestag der Zins desselben iares zwifalt gefallen, als dick es zu schulden kumt, on alle gewerde. Und richtint noch werinnt der obgenannte Dönz Gärber oder sin erben, oder wer den vorgeschriebenen mayerhof und daz obgeschriebenes gut genannt Ultum inne hett und buwet, den zwifalten Zins nit uff daz nächst ingendig nüwe iar, so darnach allerschierest kumt, so ist uns mornendez am nächsten tag nach dem nüwen iar der vorgeschriebenen mayerhof und daz obgeschriebenes gut genannt Ultum zinsfellig worden, on merklichs widerred und hindernuß und der zins zwifalt gefallen, als vorgeschrieben stat. Der obgenannte Dönz Gärber und sin erben mögent auch und hand gewalt iro recht an dem vorgeschriebenen mayerhof und an dem obgeschriebenen gut, genannt Ultum iro erblehen, wann sy wellen ze liehen, ze versetzen und ze verkaffen, miar und minen erben vorgeschriebenen Zins iärlich ze richten und ze weren (geben) in aller der wis und gedingt, als auch vorgeschrieben stat. Wär sach, daz sy . . . jemand verkoffen wurdent, so sollent sy uns von iedem pfund mailisch (mailändisch) alz sich denn an den Koff beziehet ein schilling mailisch och (auch) denn davon richten und geben.

Ich und min erben sollent och und wellent dez obgenannten Dönz Gärbers und siner erben umb (um) den vorgeseiten mayerhof und umb daz obgeschriben gut, genant Ultum, iro erblehen mit allen ihren zugehörden iro recht gut weren sin, nach recht an gaistlichen und weltlichen gerichtun nun und hienach, wo wenn oder wie dick er oder sin erben detz (dessen) immer not dürftig, und werdent und sollent och daz tun gen menklichen (gegen jedermann) mit guten trüwen, on alle gewärde. Und daz diß allez also von mir und minen erben war (wahr), stät, vest sy, und blibe und dester baz kraft und macht und hand vesti mög haben, nun und hienach, dez ze ainem waren, offnen urkund und stätig guter sicherhait, so han ich . . . Ulrich Brun, fryherr zu Rutzuns min aigen insigel für mich und all min erben offentlich gehenkt an disen brief, der geben ist ze Rutzuns am nächsten Dienstag vor mitten mayen, da man zählt von der geburt Christi vierzehenhundert iar und darnach im ainlifsten (elften) iar.“

24. Gedanken über den Lehenbrief.

Der Inhalt dieses Briefes befriedigt nicht. Abgesehen von genauen Bestimmungen der Zinspflicht, ist er belanglos. Er nennt wohl den Meierhof Sculms mit dem Gute Ultum, aber ohne irgendeine Grenze anzugeben. Dies läßt vermuten, dieser Meierhof habe damals alle Güter des Hofes Sculms inbegriffen; deshalb war keine Grenzangabe nötig; auch war wohl weit weniger Land urbarisiert, als heute vorhanden ist. Daß anstoßendes Gebiet von Weide und Wald ohne weiteres frei benutzt werden konnte, war selbstverständlich; denn damals war dies Gemeingut der Herrschaft. Da die Pacht nur erblich war, wenn der Zins, 12 Schilling neuer Käse Churergewicht, rechtzeitig nach Rhäzüns in die Feste gericht, das heißt abgeliefert wurde, so mag wegen mangelhafter oder unterlassener Zinsung ein Meierwechsel wohl öfter vorgekommen sein ohne schriftliche Verträge; denn der Zins war sehr hoch. (1 Schilling Wert Churergewicht = 39 Krinen, 1 Krine = $1\frac{1}{3}$ Pfund; somit 12 Schillinge = 12×39 Krinen $\times 1\frac{1}{3}$ Pfund = 624 Pfund = 312 Kilogramm Käse.)

Da nur der Lehenbrief von 1411 bekannt geworden, so kann nicht festgestellt werden, wann der erste Meier alemannischen Stammes zu bleibendem Aufenthalte in Sculms eingetroffen ist. Bedeutend später sind die Geschlechter wie: Hunger, Gunn, Weibel und Gartmann von Tenna oder Safien als sog. Walser erschienen mit Benutzung der Wegsame durch das Lüscher. Trotz dieses vermutlichen Walserzuges weicht der Dialekt von Sculms

stark ab von den Mundarten der Walseransiedlungen in Obersaxen, Vals, Safien und Tenna.

Um die Wende des 15. Jahrhunderts (1498 und 1507) wird durch Kaufbriefe als in Sculms begütert ein Heintz und Christen Gunn und zwei Brüder Christian und Hans Sutter und Ulrich Honger genannt. Das von Ulrich Honger an Hansen auf dem Tobel in Versam verkaufte Gut hatte sechs Anstößer, mit Namen Sutter, Basig, Galutzi, Dalan, Dischut und Maschiutt. Die meisten hievon sind wohl keine deutschen Namen, woraus sich schließen läßt, daß diese Gutsbesitzer, Sutter ausgenommen, auswärts wohnten, etwa in Bonaduz, Rhäzüns, Versam oder Valendas, und von dort her ihr Eigentum in oder bei Sculms als Unterpächter, auch vielleicht als freies Gut, das aber noch in Zinspflicht nach Rhäzüns stand, benutzten. Da diese fremden Namen bald aus Sculms ganz verschwanden, ist anzunehmen, diese Besitzer haben ihre Güter an ansässige Sculmser oder an neue Ansiedler verkauft. Im Hirtschafts- oder Weidbrief von 1600 werden als solche genannt: Blessy, Fobe, Galörtsch und Großpeter Christ. Später erscheinen Ronger (1726), Enga, Jehli, Schuhmacher, Gredig, Camistral (1733) aus Schams, Buchli und die genannten Weibel und Gartmann. Als Bürger des Hofes werden Anno 1710 zwar nur vier, nämlich Sutter, Blessy, Jehli und Enga, bezeichnet.

Der sog. Meierhof mit dem Ultum muß durch Erbgang und Verkauf verteilt worden sein, so daß an Stelle eines Besitzers mehrere traten und der Hof so ziemlich bevölkert wurde. Die frühere sog. Erbpacht veränderte sich in freies Eigentum, das nur noch zinspflichtig war. Auch wird noch viel Boden urbarisiert worden sein, der aber auch an den Hof tributpflichtig war, wie der alte Hofbrief weise (Spend, Jahreszeitenstiftungen). Ob unter diesem alten Hofbrief — siehe Notiz im Kaufbrief von 1507 — der Erblehensbrief von 1411 oder ein vermeintlicher Grenzbrief verstanden ist, kann ich leider nicht entscheiden.

25. Loslösung von Rhäzüns; Zinspflicht an die Pfarrei dort.

Im Jahre 1667, den 5. Februar, fand die Separation der Kirchspiele Rhäzüns und Bonaduz statt mit der Gründung der Pfarrei Bonaduz, die einen eigenen Geistlichen anstellte und mit

200 Gulden besoldete. Wir dürfen annehmen, daß auch Sculms sich gleichzeitig mit Bonaduz von Rhäzüns, sagen wir politisch, loslöste und nach und nach Selbständigkeit, das heißt Territorialrechte erlangte, obgleich die Abgaben auf die Feste nach Rhäzüns noch fort dauerten. Die Herrschaftsgewalt nahm aber immer mehr ab. Die Naturalgaben waren im Laufe der Zeit in Geldzahlungen umgewandelt worden. Sculms mußte so einen Hofzins von 63 Gulden zahlen, was für die Anwohner damals sehr viel war. Ein jeder Teilhaber am Meierhof bzw. an Gütern in Sculms brachte sein Treffnis, wenn es auch noch so klein war, separat nach Rhäzüns, wofür die Herrschaft und später der Pfarrer von dort jedem Überbringer einen Trunk Wein oder ein Marend zu verabfolgen hatte. Dies war kostspielig, weshalb im 17. Jahrhundert ein Pfarrer sich darob beklagte, es kommen die Sculmser ab den drei Höfen, der eine mit sechs, ein anderer mit acht Kreuzer usw., und den Vorschlag machte, die Summe auf 60 Gulden zu reduzieren, wenn sie samthaft gebracht werde. Der Vorschlag muß gutgeheißen worden sein; denn im Jahre 1783 am 11. März stellt Pfarrer Joh. Jörg zu Rhäzüns eine Quittung für 60 Gulden aus, die zwar schon an Lichtmeß (2. Februar) verfallen waren.

Die Notiz, der Meierhofzins sei von allen drei Höfen bezahlt worden, bekräftigt die Annahme, der Lehensbrief habe den ganzen urbarisierten Grundbesitz in Sculms umfaßt. Wie bekannt, dauerte die Zinspflicht für den Hof bis 1. März 1820, auf welchen Zeitpunkt sich Sculms mit 1200 Gulden freikaufte. Dies ist wieder eine sehr hohe Summe und ein weiterer Beweis, daß ganz Sculms erstlich ein Erblehen war.

26. Kirchliches.

Wann die Sculmser zum neuen Glauben übergetreten sind, weiß man nicht, wahrscheinlich schon Mitte des 16. Jahrhunderts. Da damals in Versam keine Kirche und Begräbnisstätte bestand und Sculms politisch und kirchlich zu Rhäzüns gehörte, so mußten die Leichen vom Hofe nach Rhäzüns transportiert werden. Man will in Rhäzüns noch jetzt auf dem Friedhofe von St. Paulus die Stelle kennen, wo man die protestantischen Sculmser beerdigt habe. Nach dem Kirchenbau und der Erstellung eines Friedhofes in Versam Anno 1634 wird Sculms mit Versam in Verbindung ge-

treten sein. Es kaufte sich dann 1676 den 9. November für 100 Gulden in die Kirchhore ein. Bis 1689 war die ganze Summe entrichtet. Sculms trat in alle Rechte und Pflichten der Kirche ein, ausgenommen Kirchenvogt und Mesner sollte keiner auf Sculms hinübergelassen werden. Diese Bestimmung muß denen von Sculms mißfallen haben. Die Tradition will wissen, sie hätten sich darüber beklagt und gedroht, wieder katholisch zu werden, wenn ihnen nicht gleiche Rechte zugestanden würden wie denen von Arezen und Versam. Wohl aus diesem Grunde beschloß die Kirchgemeinde Versam Anno 1785 den 30. März, daß der Kirchenrat von nun an nur aus dem Herrn Pfarrer, drei Kirchenvögten samt Cuwig bestehen solle. Dieser Beschluß ist unterzeichnet von Fontauna, Joos, Sutter und Christian Stoffler als Cuwig.

27. Armenwesen.

Durch den Einkauf der Sculmsen in die Kirchhore Versam wurde das Armenwesen in den drei Nachbarschaften Versam, Arezen und Sculms gemeinsam. Es bestand ein Armenfonds, der bis 1860 unverteilt blieb. Am 25. April 1860 erlaubte der Kleine Rat den Nachbarschaften, diesen Fonds in billigem Verhältnis unter sich zu verteilen, mit der Bedingung, daß jede Gemeinde ihren Anteil richtig verwalte und nach Vermögen äufne. So wurde Sculms auch im Armenwesen selbständig.

28. Kosten der fremden Heere.

Während der Helvetik (1798—1803) wurde auch Graubünden ein Kampfplatz fremder Heere, was den Gemeinden große Kriegslasten brachte. Um diese richtig zu verteilen, schätzte die Gemeinde Bonaduz Anno 1804 das Vermögen der Gemeinde wie auch das des Hofes Sculms, der damals, und wie anzunehmen ist, schon seit 1667 politisch zu Bonaduz gerechnet wurde. Das reine Vermögen des Hofes wurde auf 28 906 Gulden und 20 Blutzger beziffert. Eine Kuhwinterung schätzte man 700 Gulden. Für Bonaduz betrug das Vermögen 269 791 Gulden 17 Blutzger, somit das gesamte Vermögen mit Sculms 298 697 Gulden 37 Blutzger. Die gesamten Kriegskosten für Österreicher, Russen und Franzosen betragen für Bonaduz 80 781 Gulden 35 Blutzger, es traf daher 16,25 Kreuzer auf einen Gulden, also für Sculms

28 906×16,25 Kreuzer = 7828⁷/₁₀ Gulden zu bezahlen, eine enorme Summe, die auf nur 13 Eigentümer oder Private, davon neun mit Namen Sutter, zwei Jehli, ein Weibel Jeremias und eine Buchli Elisabeth, damals auf dem Hofe wohnhaft, zu verteilen waren. Diese Verteilung der Kriegskosten von Bonaduz mit Sculms geschah durch Paul Anton von Toggenburg, Landesstatthalter des Oberrhein oder Grauen Bundes.

Diese Summe zahlte Sculms teilweise mit Geld, teils mit Naturalien und Tragung anderer Beschwerden. Für einen bestehenden Rest erhoben sich Anstände, weshalb man sich endlich einigte, durch ein Schiedsgericht feststellen zu lassen, wieviel die Hofleute noch zu entrichten haben. Das Schiedsgericht bestand aus den Herren: von Salis ab Soglio als Obmann, verordnet vom Kleinen Rat, J. U. Sprecher und P. A. von Toggenburg. Es setzte den 10. Juli 1807 in Chur die von Sculms noch zu entrichtende Schnittsumme auf 1404 Gulden fest. Diesem Spruche fügten alle drei Herren ihr eigenes Familienpetschaft bei.

29. Einverleibung in den Kreis Ilanz.

Im Jahre 1852 richtete der Hof Sculms das Gesuch an den Großen Rat um Lostrennung von der Gemeinde Bonaduz und aus dem Kreise Rhäzüns und Einverleibung mit der Gemeinde Versam und dem Kreise Ilanz. Nach Prüfung der Angelegenheit durch den Kleinen Rat und dessen Bericht an die Oberbehörde wurde dem Gesuche von Sculms entsprochen. Die Änderung der politischen Zugehörigkeit trat für den Hof am 1. Januar 1854 in Kraft.

Wenn man den Beitrag an die Kriegskosten, die Loskaufsumme von der Zinspflicht zu Rhäzüns, die Auslagen im Bau-, Schul- und Armenwesen betrachtet, so kann gerechtfertigt gesagt werden, daß Sculms eine schwere Vergangenheit gehabt hat. Zusammenfassend bin ich der Ansicht, der Hof Sculms sei erstlich ein einheitliches Erblehen gewesen, das sich zu einer Markgenossenschaft, dann zu einer Korporation und Gemeinde mit Territorialhoheit entwickelt und seit Anfang des 20. Jahrhunderts (5. Februar 1901) zur Fraktion der Einheitsgemeinde Versam zurückgebildet hat. Es ist zu wünschen, daß dem Hofe die Zukunft leichter sei, als es die Vergangenheit für ihn gewesen.

30. Daten zur Geschichte von Sculms.

- 1411: Lehensbrief von Ulrich Brun.
 1560: Kundschaftseinvornahme in Tenna.
 1567: Kundschaftseinvornahme in Ilanz.
 1600: Weidordnungsurkunde.
 1676: Einkauf in Kirchhöre Versam um 100 Gulden.
 1686: Grenzfeststellung mit Präz.
 1707: Grenzfeststellung mit Rhäzüns.
 1708: Marchbeschrieb.
 1714: Die Aufnahme von Sculms in die Kirchgemeinde Versam
 1676 wird durch eine neue Urkunde bestätigt.
 1720: Schulgründung in Sculms.
 1735: Weidteilungsbrief und erste Bestimmung über den Unter-
 halt von Weg und Steg.
 1761: Erteilung des Nachbarrechtes an Ammann Jer. Weibel
 und Jehli Martin, den ältern und jüngern.
 1771: Bestimmung von Bannwald ob jedem Hof.
 1772: Vereinbarung mit Bonaduz wegen Ämterbesetzung und
 Landeseinkünften. Bonaduz erklärt, nur diejenigen als
 Nachbarn von Bonaduz anzuerkennen, welche Sutterschen
 Geschlechtes und Stammes aus Sculms sind.
 1785: Versam gestattet Sculms auch einen Kirchenvogt.
 1804: Sculms soll 7828⁷/₁₀ Gulden Kriegskosten zahlen.
 1807: Schiedsgericht wegen Kriegskosten.
 1820: Sculms kauft sich mit 1200 Gulden von der Zinspflicht
 nach Rhäzüns los.
 1824: Joh. Gredig erhält das Gemeinderecht.
 1828: Christ. Gartmann erhält das Gemeinderecht.
 1829: Bau des obern Weges durch die Schlüecht.
 1846: Sculms erhält eine Waldordnung.
 1846/47: Schulhausbau in Sculms.
 1854: Einverleibung politisch mit Versam und Gruob.
 1859: Kauf des Innerhofes für 11 313¹/₂ Franken und Einteilung
 in 13 Gemeindelöser.
 1873/74: Neues Sträßchen von der Höhe bis Medera.
 1877: Urteil wegen Gemeinatzung.
 1888: Sträßchen vom Mittel- zum Hinterhof.
 1889: Festlegung der Territorialgrenze ins Salatobel.
 1890: Sträßchen vom Vorder- zum Mittelhof.

- 1898/99: Waldwegbau Rungegga nach dem Lochwald.
- 1901: Verschmelzung mit Versam zur Einheitsgemeinde.
- 1908/09: Waldwegbau mit Prüz nach dem Lärchwald.
- 1922/23: Bau der Kunststraße Bonaduz-Sculms vom Kanton.

